



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



VIII.

6. Oktober.

1930.

Inhalt.**Erlässe der Magistratsdirektion.**

71. Träger der Sozialversicherung, Parteistellung.
72. Lieferungs- und Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der der hiezu Berechtigten.
73. Fakturierungsverkehr zwischen städtischen Aemtern, Aenderung.
74. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.
75. Unfallrenten, Verrechnung.
76. Dienst- und Ausweisarten, Verschleiß.
77. Reklametätigkeit privater Unternehmungen, Verbot der Unterstützung durch Amtsstellen.
78. Unbefugtes Hausieren mit Radiumkompressen.*)
79. Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.*)
80. Postierlagscheine, Ausgabe an Parteien.*)
81. Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungsbeiträge.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Verzugszinsenberechnung in Konkursfällen.
 Sozialversicherungsbeiträge, Eintreibung in Ungarn.
 Beschaufschne bei Fleischsendungen.
 Rindertransporte, richtige Bezeichnung der Viehgattung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Krankenversicherung, Krankengeldrückersatz.
 Frauenkleidmachersgewerbe, Befähigungsnachweis.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.**71. Träger der Sozialversicherung, Parteistellung.**

M.D. 4694/30.

Wien, am 7. August 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Juli 1930 folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sieht sich veranlaßt, über die rechtliche Stellung der Träger der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung, Arbeiterkrankenversicherung, Unfallversicherung der Arbeiter, Landarbeiterversicherung) im Streitverfahren vor den Verwaltungsbehörden folgendes zur Darnachachtung bekanntzugeben:

Den Trägern der Sozialversicherung ist in den einzelnen Sozialversicherungsvorschriften in gewissem Umfange die Befugnis erteilt, Bescheide, d. i. schriftliche mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verständigungen an die sonst an einem Sozialversicherungsverhältnis beteiligten Parteien zu erlassen. Diese Bescheide sind nicht als behördliche Entscheidungen, sondern als begünstigte Parteierklärungen zu werten. Die Begünstigung dieser Parteierklärungen besteht darin, daß sie, soferne sie innerhalb der in den einzelnen Gesetzen angegebenen Einspruchsfrist von den übrigen an dem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien nicht angefochten werden, rechtskräftig werden, also wie behördliche Entscheidungen materiell und formell Recht schaffen.

Diese begünstigte Stellung der Träger der Sozialversicherung im Verfahren hört jedoch mit der rechtzeitigen Anfechtung des Bescheides durch Einspruch bei der zuständigen Verwaltungsbehörde auf. Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden kommt ihnen nur mehr gewöhnliche Parteistellung zu, es finden daher auch alle für die Parteien gel-

tenden Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Träger der Sozialversicherung uneingeschränkt Anwendung.

Es ist daher insbesondere darauf zu achten, daß die Träger der Sozialversicherung ebenso wie die anderen Parteien im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen finden (§ 37 A.B.G.). Der diesbezüglich bisher regelmäßig beobachtete Vorgang, dem Versicherungsträger die Verhandlungsakten zur Einsicht mit der Einladung zur Stellungnahme zu übermitteln, gibt, obwohl im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nur vorgesehen ist, daß den Parteien Einsicht und Abschriftnahme der Akten gewährt wird, unter der Voraussetzung zu keinen Bedenken Anlaß, daß hiedurch nicht eine Verzögerung des Verfahrens eintritt. Gemäß § 65 A.B.G. wird daher stets gelegentlich der Aktenübermittlung dem Versicherungsträger eine im allgemeinen 14 Tage nicht überschreitende Frist zu setzen sein, innerhalb der er unter Rückmittlung der Akten seine Stellungnahme bekanntzugeben hat. Sollte ein Versicherungsträger wiederholt die Frist nicht einhalten, so wird von einer Versendung der Akten an diesen Versicherungsträger Abstand zu nehmen und lediglich einem Vertreter desselben Akteneinsicht zu gewähren und sodann entweder die mündliche Äußerung des Vertreters entgegenzunehmen oder dem Versicherungsträger eine ebenfalls höchstens 14tägige Frist zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung einzuräumen sein. Sollte sodann die Äußerung innerhalb der gestellten Frist nicht einlaufen, so ist ohne Äußerung der Anstalt nach dem Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen zu entscheiden. Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden Erhebungen nicht vom Versicherungsträger, sondern von der Behörde durchzuführen

sind, der Versicherungsträger sich sohin im allgemeinen wie andere Parteien auf die Stellung von Anträgen rücksichtlich allfälliger ihm erforderlich erscheinender Erhebungen zu beschränken hat. Keinesfalls erscheint es zulässig, daß etwa durch von ihm selbst angestellte Erhebungen die Erstattung seiner Aeußerung erheblich über die ihm gesetzte Frist verzögert wird.

Die Träger der Sozialversicherung wurden im Sinne der vorstehenden Ausführungen verständigt.

72. Lieferungs- und Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten.

M.D./R. 453/29. Wien, am 22. August 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um bei der rechnungsmäßigen Liquidierung von Rechnungen eine Gewähr dafür zu besitzen, daß die als Voraussetzung für die Anweisung erforderliche Lieferungs- oder Leistungsbestätigung von einem befugten Organ gegeben wurde, haben alle Dienststellen, bei denen die Ausstellung solcher Bestätigungen in Betracht kommt, Namenslisten der zur Erteilung von Lieferungs- und Leistungsbestätigungen berechtigten Organe den zuständigen Fachrechnungsabteilungen (Betriebsbuchhaltungen) zu übermitteln.

Nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung ist die Richtigkeitsbescheinigung in der Regel von zwei städtischen Organen zu erteilen. Um die Evidenz zu vereinfachen, sind in die Namenslisten jedoch nur jene städtischen Organe einzusetzen, die als Vorgesetzte die zweite Unterschrift auf die Lieferungs- und Leistungsbestätigungen geben. Die Namenslisten haben den Vor- und Zunamen sowie den Dienstcharakter der Berechtigten und die Originalunterschrift, ferner die Bezeichnung des Geschäftskreises, für welchen die Lieferungs- und Leistungsbestätigungen erteilt werden, zu enthalten. Sie sind in doppelter Ausfertigung herzustellen. Die zweite Gleichschrift ist der Kontrollamtsdirektion zu übermitteln.

Als Regel hat zu gelten, daß der Kreis jener Personen, die zur Erteilung von Lieferungs- und Leistungsbestätigungen befugt sind, nicht identisch sein soll mit jenem, der zur Zeichnung von Kassen- und Zahlungsanweisungen berechtigt ist.

73. Fakturierungsverkehr zwischen städtischen Ämtern, Aenderung.

M.D./R. 280/30. Wien, am 23. August 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1929, M.D./R. 474/29, wurde der Fakturierungs- und Anweisungverkehr zwischen städtischen Stellen geregelt und eine neue Druckform für Belastungsanzeigen eingeführt. Nach diesen Bestimmungen hat die zahlungspflichtige Stelle beide Parteien der Belastungsanzeigen zur rechnungsmäßigen Durchführung an die Zentralrechnungsabteilung zu senden.

Einige Unternehmungen haben nun darauf hingewiesen, daß bei diesem Vorgang bei der zahlungspflichtigen Stelle kein Buchungsbeleg verbleibt, wenn nicht der Belastungsanzeige separate Kostenaufstellungen angeschlossen werden.

Um diesen Wünschen Rechnung zu tragen, wird in Ergänzung des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (abgedruckt im Heft I/1930 des Verordnungsblattes unter Nr. 10) angeordnet, daß bei allen an städtische Unternehmungen gerichteten Belastungsanzeigen, falls diesen nicht eine separate Kostenaufstellung beigegeben ist, durch Einlegen eines Blattes dünnen Schreibmaschinenpapiers eine zweite Durch-

schrift herzustellen und den Unternehmungen zu übermitteln ist, bei welchen diese Durchschrift als Buchungsbeleg zu dienen hat. Bei einer Neuausgabe der Druckformen für Belastungsanzeigen wird diese Aenderung berücksichtigt werden.

74. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

M.D./R. 232/30. Wien, am 25. August 1930.

(An die M.Abt. 1, 7, 9, 12, 13 a, 14, 17, 22, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 30, 31, 34 a, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 52 und 54, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Marktamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung I a—c.)

Bei der Neuanlage des Zentralpersonalkatasters hat die M.Abt. 1 vielfach wieder Uebergenüsse an Familienzulagen, die zum Teil bis auf ein Jahr zurückreichen, feststellen können. Um solche Uebergenüsse in Zukunft hintanzuhalten, wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Jänner 1927, M.D./R. 597/26, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft I/1927 unter Nr. 7, mit dem eine Ueberprüfung der Vormerkungen über den Familienstand des zugeleiteten Personales angeordnet wurde, dahin ergänzt, daß diese Ueberprüfung in Zukunft alljährlich, und zwar im Laufe des Monats Dezember, beginnend mit Dezember 1930, vorzunehmen ist. Die liquidierenden Stellen sind von den Aenderungen zur Richtigstellung der Liquidierungsblätter sofort zu verständigen.

75. Unfallsrenten, Verrechnung.

M.D. 5023/30. Wien, am 26. August 1930.

(An die M.Abt. 4, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 30, 31, 34 a, 40, 41, 42 und 44, an das Kommando der städtischen Feuerwehr und der Gemeindevache und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Die Unfallsrenten, die von den einzelnen Betrieben ausbezahlt werden, wurden bisher auf verschiedenen Kreditposten verrechnet. Um in dieser Richtung eine Einheitlichkeit zu erzielen, wird angeordnet, daß vom Verwaltungsjahre 1931 angefangen die Unfallsrenten ausnahmslos auf der Kreditpost „Allgemeine Unkosten“ zu veranschlagen und zu verrechnen sind.

Hievon sind die zuständigen Betriebsbuchhaltungen zu verständigen.

76. Dienst- und Ausweisarten, Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D./R. 481/29. Wien, am 28. August 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an die Fachrechnungsabteilung VI und an die Zentralrechnungsabteilung.)

In den magistratischen Bezirksämtern werden die Dienstkarten für Hausgehilfen und die Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter an die Parteien gegen Leistung einer Druckfortengebühr abgegeben. Die eingenommenen Beträge werden hiebei von den Referenten in entsprechenden Zwischenräumen an die Bezirksamtskassen abgeführt.

Um in Zukunft die Gebarung mit den Dienst- und Ausweisarten ebenso wie bei den anderen streng verrechenbaren Druckformen einzurichten, wird folgendes angeordnet:

Die magistratischen Bezirksämter haben den bei ihnen gegenwärtig vorhandenen Erlös für die verkauften Druckformen mit ihrer Rechnungsabteilung abzurechnen und den

Rest der Drucksorten mit einer Konsignation, deren Durchschlag als Empfangsbestätigung zu verwenden ist, an die Bezirksamtsklassen abzuführen.

In Zukunft sind die Dienst- und Ausweiskarten von den Referenten aus besonderen Drucksortenverlägen, die von den magistratischen Bezirksämtern bei der M. Abt. 4 anzusprechen sind, in derselben Weise zu beschaffen, wie dies schon jetzt bei den Verwaltungsabgabemarken aus den hierfür bestehenden Verlägen der Fall ist.

Die Einnahmen der Bezirksklassen für die Dienst- und Ausweiskarten sind im Druckortenerlösjournal zu verrechnen. Für die Bezirksklassen hat hiebei der gegenwärtige Druckortensstand einschließlich der vom Bezirksamte zur Abfuhr gelangenden Drucksorten als Ausgangspunkt zu dienen.

77. Reklametätigkeit privater Unternehmungen, Verbot der Unterstützung durch Amtsstellen.

M. D. 5110/30. Wien, am 5. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gekommen, daß eine private Bäderunternehmung Reklameschreiben an städtische Amtsstellen richtet, denen Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Badefarten beiliegen, die vor Benützung mit der Amtsstampiglie des betreffenden Amtes versehen werden sollen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es vollkommen unzulässig ist, derartige Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Badefarten oder Waren oder wie immer gearteter Leistungen mit Amtsstampiglien zu versehen, weil jede Unterstützung der Reklame- und Propagandatätigkeit privater Geschäftsunternehmungen in städtischen Ämtern unstatthaft ist.

78. Unbefugtes Hausieren mit Radiumkompressen.

M. D. 5123/30. Wien, am 5. September 1930.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Bundespolizeidirektion in Wien hat am 26. August 1930 zur B. W. P. 1371/30 folgende Zuschrift an die Magistratsdirektion gerichtet:

„Seit einiger Zeit mehrten sich bei der Wiener Wirtschaftspolizei Anzeigen gegen Firmen, welche Radiumkompressen erzeugen und durch ihre Vertreter auf dem flachen Lande vertreiben lassen. Der Preis dieser Kompressen bewegt sich oft über 200 S und ist daher überaus hoch.“

Die Radiumkompressen sind abgesteppte Säckchen, in denen sich radiumhaltige Erde befindet, deren Festheitspreis ziemlich hoch ist. Eine Ueberprüfung der Preise hat bisher nicht stattgefunden. Die Polizeidirektion hat sich jedoch vor kurzem aus Anlaß eines konkreten Falles an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen gewendet, die Preiskalkulation der betreffenden Firma, die in gewisser Hinsicht auch für die Erzeugnisse anderer Firmen Anwendung finden kann, einer Ueberprüfung zu unterziehen. Insbesondere richtet sich der Preis nach der Radioaktivität des Füllmaterials. Die meisten Firmen lassen ihre Erzeugnisse durch die röntgentechnische Versuchsanstalt am Institut Holznecht des Allgemeinen Krankenhauses in Wien und zwar durch den Regierungsrat Dozenten Dr. Fernau überprüfen, welche Anstalt sich nach einer an die Wirtschaftspolizei gerichteten Zuschrift durch stichprobenweise Ueberprüfung ein-

zelner durch freien Kauf erworbener Exemplare aller im freien Handel befindlichen Marken davon überzeugt, daß der auf den Packungen angegebene Radiumgehalt auch tatsächlich richtig ist. Die genannte Anstalt untersucht schließlich alle ihr aus Käuferkreisen zur Ueberprüfung der Radioaktivität überfendeten Kompressen völlig kostenlos, sofern es sich um solche Fabrikate handelt, deren Erzeugung unter der Kontrolle dieser Anstalt steht. Es sind somit alle Kautelen geschaffen, welche eine Täuschung des kaufenden Publikums hintanhaltend können. Sollte die röntgentechnische Versuchsanstalt einmal einer Kompressen habhaft werden, deren Radiumgehalt der Deklaration nicht entspricht, was bis jetzt noch nie der Fall war, dann würde die Versuchsanstalt der betreffenden Firma sofort die Kontrolle entziehen und unter Umständen die gerichtliche Anzeige erstatten.

Es ist jedoch ein Unfug, daß der Vertrieb der Radiumkompressen durch Vertreter erfolgt, welche die hauptsächlich sich aus der bäuerlichen Bevölkerung rekrutierenden Interessenten unaufgefordert auffuchen und den Leuten die Kompressen unter mannigfachen Vorspiegelungen anpreisen, wie zum Beispiel sie seien von Dr. Zeileis geschickt, die Kompressen seien gegen alle möglichen Krankheiten gut u. dgl. Abgesehen davon, daß die geschilderte Vorgangsweise der Reisenden unter Umständen das Strafgesetz verletzt, widerspricht sie ausnahmslos den Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung, wonach das Auffuchen von Bestellern außerhalb des Standortes des Geschäftsbetriebes (außer bei Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren) nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Waren lautende und an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet ist.

Hievon wird mit dem Auftrage die Mitteilung gemacht, über Anzeigen, die wegen solcher Uebertretungen des § 59 der Gewerbeordnung erstattet werden, die Strafamtshandlung durchzuführen.

79. Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.

M. D. 5225/30. Wien, am 12. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 4. September 1930, B. 8469/Pr., hat das königlich jugoslawische Ministerium des Außern der österreichischen Gesandtschaft in Belgrad mitgeteilt, daß österreichische Behörden bei ihrer Korrespondenz mit jugoslawischen Behörden häufig nicht die gegenwärtig in Geltung stehenden jugoslawischen Ortsbezeichnungen, sondern die früheren deutschen Ortsnamen gebrauchen.

Das genannte Ministerium hat unter Hinweis darauf, daß die jugoslawischen Behörden im Verkehr mit österreichischen Ämtern für die Bezeichnung österreichischer Orte stets die deutschen Ortsbezeichnungen anwenden, daran das Ersuchen geknüpft, dahin zu wirken, daß auch die österreichischen Behörden sich im Verkehr mit jugoslawischen Behörden ausnahmslos der amtlichen Ortsbezeichnungen bedienen und auch jugoslawische Personennamen orthographisch richtig wiedergeben.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, im Verkehr mit jugoslawischen Behörden stets die amtlichen jugoslawischen Ortsbezeichnungen zu gebrauchen.

Außerdem ist darauf zu achten, daß jugoslawische Personennamen orthographisch richtig geschrieben werden.

80. Posterslagscheine, Ausgabe an Parteien.

M.D. 5540/30.

Wien, am 25. September 1930.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, an die Fachrechnungsabteilung II d, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an alle Kassiere der magistratischen Bezirksämter.)

Mit dem Erlaß vom 8. März 1926, M.D./R 20/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft VI/1926 unter Nr. 52), wurde angeordnet, daß an Parteien nur die notwendige Anzahl von Posterslagscheinen ausgefolgt werden darf.

Wie der Magistratsdirektion bekannt geworden ist, wird diese Vorschrift in vielen Fällen nicht eingehalten. Ich bringe sie daher in Erinnerung.

81. Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungsbeiträge.

M.D. 5104/30.

Wien, am 24. September 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin-Wilmersdorf über ihr Ansuchen um Eintreibung eines Sozialversicherungsbeitrages unrichtigerweise an das Bundesministerium für Finanzen zur Einholung der Bewilligung für die Einhebung des rückständigen Beitrages gewiesen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem dieser Fall zur Kenntnis gekommen ist, hat das Ersuchen gestellt, die magistratischen Bezirksämter zu belehren, daß sie gemäß Artikel V, Absatz 2, des Oesterreichisch-deutschen Sozialversicherungsübereinkommens vom 8. Jänner 1926, B.G.B. Nr. 264, ordnungsgemäß ausgefertigten Eintreibungsansuchen der Träger der deutschen Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Art zu entsprechen haben wie den bezüglichlichen Verlangen der österreichischen Versicherungsträger.

Als ordnungsgemäß ist ein Eintreibungsansuchen dann anzusehen, wenn der Rückstandsausweis des Versicherungsträgers mit dem aufsichtsbehördlichen Vermerk: „Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung“ und mit Siegel und Unterschrift versehen ist.

Die beteiligten Ämter werden angewiesen, sich bei Behandlung von Eintreibungsansuchen deutscher Versicherungsträger strenge an die Bestimmungen des Oesterreichisch-deutschen Sozialversicherungsübereinkommens zu halten.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bantrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 65/30.

Wien, am 19. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 10. September 1930 angefangen bis auf weiteres mit fünf Prozent festgesetzt.

Verzugszinsberechnung in Konkursfällen.

M.Abt. 6/2576/30.

Wien, am 1. September 1930.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 22. Juli 1930, Z. 45.178/1930, folgendes bekanntgegeben:

Die Verzugszinsen sind auch in Konkursfällen unter Berücksichtigung des § 7, Absatz 2, des Einhebungsgesetzes zu berechnen. Demgemäß sind in den der Finanzprokuratur als Beilage für die Konkursanmeldung zu überhebenden Rückstandsausweisen die Verzugszinsen, gleichgültig ob die Konkursöffnung in der ersten oder zweiten Hälfte eines Monats erfolgt, als „bis zum Tage der Konkursöffnung berechnet“ (beispielsweise bis 14. oder 17. Oktober 1930 berechnet) auszuweisen. Im ersten Falle werden die Verzugszinsen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle mit Ausschluß, im zweiten Falle mit Einschluß des Konkursöffnungsmonates zu berechnen sein.

Sozialversicherungsbeiträge, Eintreibung in Ungarn.

M.Abt. 14/9269/30.

Wien, am 6. September 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 21. August 1930, Z. 124934/Abt. 3/30, folgendes bekanntgegeben:

Die gerichtliche Vollstreckungsrückstellung ist im Verhältnis zu Ungarn derzeit durch die Verordnung vom 26. Oktober 1914, R.G.B. Nr. 299, und die hierzu ergangene weitere Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1914, R.G.B. Nr. 365, geregelt. Die darnach wechselseitig vollstreckbaren Exekutionstitel sind in den Artikeln 1 und 19 dieser Verordnung aufgezählt. Die Rückstandsausweise über Sozialversicherungsbeiträge sind darunter nicht angeführt. Es können daher Beitragsrückstände durch die ungarischen Gerichte nicht auf Grund solcher Rückstandsausweise allein, sondern nur auf Grund eines österreichischen oder ungarischen gerichtlichen Urteils eingetrieben werden.

Beschauscheine bei Fleischsendungen.

M.Abt. 43/3794/30.

Wien, am 31. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 7. Juli 1930, Z. 24.715/W/V, nachstehendes verfügt:

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch ist in Oesterreich einheitlich die Kennzeichnung des Fleisches nach seiner amtlichen Untersuchung und Begutachtung vorgeschrieben.

Das der amtlichen Untersuchung unterzogene und als tauglich gekennzeichnete Fleisch kann ohne weiteres in den Verkehr gebracht und auch ohne weitere Beschränkung in andere Gemeinden überführt werden.

Nur auf Verlangen der Partei ist der Beschauper verpflichtet, über die erfolgte Untersuchung auch eine Bescheinigung nach dem vorgeschriebenen Muster anzustellen.

Wenn Fleisch in eine Gemeinde überführt werden soll, wo im Hinblick auf § 17 der erwähnten Ministerialverordnung, beziehungsweise der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen die Beibringung von Zertifikaten für eingeführtes Fleisch vorgeschrieben ist, wird es Sache der Partei sein, gleichgültig ob der Transport mittels Bahn, Auto oder sonstwie erfolgt, für die Beibringung dieser Bescheinigungen Sorge zu tragen, um Beanstandungen der Sendungen im Bestimmungsorte zu vermeiden.

Im übrigen ist gemäß § 65 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Mai 1928, B.G.B. Nr. 129, der Abfender verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Bei der dargestellten gegenwärtigen Rechtslage kann der Erlaß des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 7. August 1884, Z. 8050, wonach für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Haustieren zur Beförderung auf Eisenbahnen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Zertifikaten über die am Schlachttorte ordnungsmäßig vorgenommene Beschau gedeckt sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr veranlaßt gesehen, diesen Erlaß außer Wirksamkeit zu setzen.

Kindertransporte, richtige Bezeichnung der Viehgattung.

M. Abt. 43/3827/30.

Wien, am 31. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 17. Juli 1930, Z. 29.566/Wt./V, nachstehendes bekanntgegeben:

Aus Anlaß einer Parteibeswerde wegen zu niedriger Bemessung der Einfuhrscheine infolge unrichtiger Tarifierung von Kindern bei der Ausfuhr aus Oesterreich ergeht die Einladung, allen in Betracht kommenden Veterinärorganen, welche bei der Bescheinigung der Viehpässe auch auf die richtige Angabe der zolltarifmäßigen Gattung der zur Ausfuhr gelangenden Kinder (Schlachtvieh, Nutz- und Zuchtvieh, Jungvieh, Kälber) zu achten haben, die bezüglichen Bemerkungen zum Zolltarif bekanntzugeben:

Unter „Kälber“ (Nr. 52 d) versteht man alles junge Rindvieh, welches nur Milchzähne besitzt und bei dem die Hornspitzen noch beweglich sind, was ungefähr bis zu einem Alter von 4 bis 5 Monaten der Fall ist. „Jungvieh“ (Nr. 52 c) ist jenes Rindvieh, bei dem die Hornspitzen unbeweglich und die drei äußeren Paare der Milchzähne vorhanden sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne noch vorhanden oder ausgefallen oder bereits durch bleibende Zähne ersetzt sind. Die Milchzähne sind weiß, klein und nagelförmig, die bleibenden Zähne dagegen gelblich, groß und schaufelförmig.

Alle übrigen Kinder fallen unter Nr. 52 a und b (Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh).

Kinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gefalbt haben, — ein Kennzeichen hierfür bildet der nach dem Kalben durch stärkeres Wachsen der Hornmasse an den Hörnern entstehende Ring (Hornring) — werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kinder der Nr. 52 a und b behandelt.

Nach Nr. 52 a werden Ochsen, Stiere und Kühe behandelt, die zum Schlachten bestimmt sind.

Die Eigenschaft als Schlachtvieh geht im Eisenbahn- und Schiffsverkehr in der Regel schon aus der frachtbriefmäßigen Bestimmung für ein Schlachthaus oder einen Schlachtviehmarkt hervor.

Unter 52 b (Nutz- und Zuchtvieh) fallen Ochsen, Stiere und Kühe, die zur Weiterhaltung als Zug- oder Nutztiere oder zur Zucht bestimmt sind.

Gerichtliche Entscheidungen.**Krankenversicherung, Krankengeldrückersatz.**

M. Abt. 14/659/30.

Wien, am 15. Jänner 1930.

Aus § 6 c des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes folgt nicht, daß Krankengeld gebührt, sobald die Anstaltspflege nicht mehr auf Rechnung der Kasse erfolgt, d. h. im allgemeinen nach vier Wochen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der gemeinsamen Gehilfen- und Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaften der Gastwirte, der Kaffeefieber und des Gremiums der Hoteliers und Pensionarinhaber in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. April 1929, Z. 61350/28, betreffend Krankengeldersatz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich nur darum, ob der mitbeteiligte Dienstgeber verpflichtet ist, der beschwerdeführenden Krankenkasse auch das Krankengeld rückzusetzen, das sie an den verspätet und erst nach Eintritt der Erkrankung angemeldeten Kellner F. J. für jene Zeit ausgezahlt hat, während welcher der Genannte über eine bereits abgelassene vierwöchige Spitalsverpflegungsdauer hinaus noch weiter in Spitalsverpflegung gestanden ist. Die angefochtene Entscheidung hat diese Frage unter Berufung auf § 121 der Gewerbeordnung, dann § 8, Absatz 1 und 3, und § 9 des Krankenversicherungsgesetzes (vergleiche die Textfundmachung im B.G.B.I. Nr. 859 vom Jahre 1922) verneint.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet. Laut § 121, Absatz 10, der Gewerbeordnung (entsprechend dem § 32 des Krankenversicherungsgesetzes) sind

Genossenschaftsmitglieder, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, verpflichtet, den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der erst nach der Erkrankung angemeldeten Personen gemacht hat. Daß die Kasse nach ihrem Statut verpflichtet gewesen sei, dem Erkrankten das Krankengeld während der fraglichen Zeit zu leisten, behauptet die Beschwerde selbst nicht, weshalb der Verwaltungsgerichtshof auf die Frage nicht einzugehen hatte, ob im Hinblick auf § 9 des Krankenversicherungsgesetzes die Uebernahme einer solchen statutarischen Verpflichtung überhaupt gesetzlich zulässig gewesen wäre. Aus dem Gesetze aber folgte die Verpflichtung nicht und zwar deshalb nicht, weil gemäß dem ausdrücklichen Wortlaute des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes die Gewährung der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause an die Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tritt, durch die Gewährung der Spitalsverpflegung also auch der Anspruch auf Krankengeld (§ 6, Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes) befriedigt ist. Allerdings meint die Beschwerde, daß eben nur die „freie“ Kur und Verpflegung im Spital diese Wirkung habe, dort aber, wo es sich, wie hier, um ein öffentliches Krankenhaus handelt, nach Ablauf von vier Wochen von einer „freien“ Spitalsverpflegung nicht die Rede sein könne, weil dann die Kasse gemäß § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes zur Bezahlung der Verpflegskosten nicht mehr verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr gemäß den §§ 44, 45 und 47 des Krankenanstaltengesetzes (Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.B.I. Nr. 327) dem Verpflegten selbst obliege. Allein für die in den Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung fallenden Verpflegungen gelten nicht die allgemeinen Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes, sondern die Spezialvorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, mit denen sich ja das Krankenanstaltengesetz selbst in seinem § 42, Absatz 2 (in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 3. Februar 1923, B.G.B.I. Nr. 72), in Uebereinstimmung setzt. Die Gewährung der Spitalsverpflegung auf Grund des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes stellt sich immer als die Befriedigung des dem Versicherten gegenüber der Krankenkasse zustehenden Unterstützungsanspruches dar ohne Rücksicht darauf, welche Verpflichtungen dadurch der Kasse gegenüber einem öffentlichen Krankenhause erwachsen; der Versicherte kann daher zum Ersatz der für die Spitalspflege über die vierte Woche hinaus aufgelaufenen Verpflegungsgebühren, solange der Unterstützungsanspruch gegen die Kasse dauert, nicht verhalten werden; gegenwärtig ist dies übrigens in § 8 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.B.I. Nr. 354, ausdrücklich angeordnet. Damit fällt aber auch das argumentum ex contrario, das die Beschwerde aus § 6 c des Krankenversicherungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung (vgl. B.G.B.I. Nr. 117 aus 1929) ableitet, die allerdings für den vorliegenden Streitfall nicht unmittelbar in Betracht kommt, weil die Spitalsverpflegung im Jahre 1927 durchgeführt worden ist.

Mag auch in dem oben angeführten § 6 c gesagt sein, daß das Krankengeld „während der Dauer einer für Rechnung der Krankenkasse erfolgenden Anstaltspflege nicht gebührt“, so folgt daraus keineswegs, daß das Krankengeld gebührt, sobald die Anstaltspflege nicht mehr auf Rechnung der Kasse erfolgt; wenn nämlich die Bedachtnahme auf den einzig denkbaren und von der Beschwerde auch allein in Betracht gezogenen Zweck, dem Verpflegten die Bezahlung der Verpflegskosten für die vier Wochen übersteigende Verpflegungsdauer zu ermöglichen, nach dem Vorgefallenen in Wegfall kommt, dann wäre nicht einzusehen, zu welchem Behufe dem Verpflegten von der fünften Woche seiner Verpflegung in dem öffentlichen Krankenhause an das Krankengeld wieder ausbezahlt werden sollte.

Frauenkleidernachhergewerbe, Befähigungsnachweis.

M. B. A. IX 2608/30.

Wien, am 16. März 1930.

Der Befähigungsnachweis nach § 14 d der Gewerbeordnung reicht auch für die Gesellschafterin oder Geschäftsführerin einer offenen Handelsgesellschaft aus.

Das Berufsrecht nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung steht der Genossenschaft nicht nur bei der Ausfertigung eines Gewerbescheines, sondern auch bei der Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Dezember 1929, Z. A 258/29/4, über die Beschwerde der Firma W. & Komp. und der Margarete W. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Jänner 1929, Z. 120321, betreffend eine Gewerbeberechtigung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Gewerberegister bildet den Betriebsgegenstand der Firma W. & Komp. das Damenkleidermachergewerbe und der Warenhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verlauf an eine Konzession gebunden ist. Am 21. September 1927 zeigte der Gesellschafter Rudolf W. beim magistratischen Bezirksamt für den IX. Bezirk an, daß an Stelle des bisherigen verantwortlichen Geschäftsführers Franz K. Margarete W. getreten sei, und wies zum Beweise ihrer Befähigung ihren Gewerbebeschein, lautend auf das „Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung“ vor. Ueber diese Anzeige zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert, berichtete die Genossenschaft der Kleidermacher in Wien, daß ein Gutachten über die Genehmigung der Namhaftmachung der Genannten als verantwortliche Geschäftsführerin der Gesellschaftsfirmen unnötig sei, da sie den Befähigungsnachweis für das Kleidermachergewerbe nicht befige. Zu diesem sei nach § 14 der Gewerbeordnung eine zweijährige Mindestlehrzeit und eine dreijährige Gehilfenzeit vorgeschrieben, während Margarete W. lediglich einen Kurs des Oremiums der vereinigten Privatschulanstalten absolviert habe, der sie wohl zum Antritte des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes nach § 14 d der Gewerbeordnung, nicht aber zur Geschäftsführung einer offenen Handelsgesellschaft, die das Kleidermachergewerbe betreibt, befähige. Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk nahm die Anzeige genehmigend zur Kenntnis. Denn die Bedingungen des § 14 e der Gewerbeordnung seien erfüllt, da Margarete W. als selbständige vertretungsbefähigte Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft den erforderlichen Befähigungsnachweis erbracht habe, indem sie einen Gewerbebeschein für das Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe besitze, der sie zur Anmeldung des Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen berechtige. Denn da das von der Gesellschaft betriebene Damenkleidermachergewerbe identisch mit dem Frauenkleidermachergewerbe sei, habe Margarete W. den erforderlichen Befähigungsnachweis erbracht und der Befähigungsnachweis des § 14 d gelte auch für Frauen als Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft. Ueber die Berufung der Genossenschaft der Kleidermacher, in der ausgeführt wurde, daß das Kleidermachergewerbe im Sinne des § 1, Absatz 3, Z. 35, der Gewerbeordnung von dem bezüglich des Befähigungsnachweises begünstigten Gewerbe des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes verschieden sei und die Begünstigung nur Frauen zukomme und nicht auch auf eine offene Handelsgesellschaft übertragen werden könne, gab das Amt der Wiener Landesregierung mit dem Bescheide vom 28. November 1928, Z. 5307/53, unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes Folge.

Denn der von Margarete W. dargelegte Befähigungsnachweis reiche nicht hin, um als verantwortliche Geschäftsführerin im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung und als befähigte Gesellschafterin im Sinne des § 14 e der Gewerbeordnung anerkannt zu werden. In beiden Fällen müsse der für das betreffende Gewerbe erforderliche Befähigungsnachweis erbracht werden. Nach dem Sinne des § 14 d der Gewerbeordnung seien die gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe, wenn sie von Frauen betrieben werden, eine besondere Gruppe von Gewerben, für die ausschließlich die Begünstigungen des § 14 d gelten. Wolle ein Mann oder eine juristische Person eine solche Betätigung ausüben, so falle sie nicht in die Gewerbebefähigung des § 14 d, sondern bilde einen Teil des Kleidermachergewerbes nach § 1, Absatz 3, Punkt 35, der Gewerbeordnung und erfordere den Befähigungsnachweis nach § 14 im vollen Umfange. Der dagegen eingebrachten Berufung der Firma W. & Komp., in der vor allem der Genossenschaft die Legitimation zur Rekursführung abgesprochen wurde, da jene gemäß § 14 f nur ein Gutachten über den Befähigungsnachweis zu erstatte habe, in der Sache aber die Kongruenz der Gewerbeberechtigung der Handelsgesell-

schaft mit jener der Margarete W. behauptet wurde, gab das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge, daß die offene Handelsgesellschaft W. & Komp. durch das Ausschneiden des einen der beiden Gesellschafter zu bestehen aufgehört habe, daher der Träger des Gewerbeberechtigtes weggefallen und dieses erloschen sei. Bezüglich der Einwendung der mangelnden Legitimation der Genossenschaft bemerkt die angefochtene Entscheidung: Nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung siehe bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe der Genossenschaft ein Berufsrecht zu, falls die Genossenschaft gemäß § 14 f ein Gutachten zu erstatte hat, dem die Entscheidung nicht entspricht. Daß diese beiden Bestimmungen, soweit es sich um die Beurteilung des Befähigungsnachweises handelt, auch für die Fälle gelten müssen, in denen ein Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt oder nach § 14 e der mit dem Befähigungsnachweise ausgestattete Gesellschafter namhaft gemacht wird, könne nicht bestritten werden.

Ueber die Beschwerde, in der zunächst bestritten wird, daß durch den Austritt und gleichzeitigen Eintritt einer Person in eine offene Handelsgesellschaft diese unbedingt erlösche, ferner die Berufslegitimation der Genossenschaft in Abrede gestellt wird, weil die Fälle des § 116 a tatativ aufgezählt seien und es sich hier nicht um die Ausfertigung eines Gewerbebescheines, sondern um die Frage, ob der Befähigungsnachweis gemäß § 14 d auch für das von der Gesellschaft betriebene Gewerbe ausreiche, handelt, endlich das Verfahren bemängelt wird, weil in der meritorischen Frage keine Begründung gegeben worden sei und das Vorliegen der Befähigung für das Gewerbe der offenen Handelsgesellschaft behauptet wird, erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Der erstangeführten Einwendung mußte insofern die Berechtigung zugesprochen werden, als der Verwaltungsgerichtshof auch diesmal an dem in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1929, Z. 241/2, eingenommenen Standpunkte festhielt, daß der Eintritt in eine bestehende offene Handelsgesellschaft gemäß Art. 113 des Handelsgesetzbuches unter der Voraussetzung des Artikel 127 auch dann vorliegt, wenn einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft an Stelle eines gleichzeitig ausscheidenden Gesellschafters ein neuer hinzutritt, in welchem Falle daher eine Auflösung der Gesellschaft nicht unbedingt erfolgen muß.

Wenn somit auch dieser Grund zur Abweisung der Berufung der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht genügte, so mußte der Verwaltungsgerichtshof auch noch prüfen, ob die übrigen auch in der Beschwerde wiederkehrenden Einwendungen gegen die Ablehnung der Kenntnisnahme von der Bestellung der Margarete W. zur verantwortlichen Geschäftsführerin der offenen Handelsgesellschaft W. & Komp. begründet waren.

Zunächst wird die Legitimation der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien zur Einbringung der Berufung gegen die Kenntnisnahme der Bestellung der Margarete W. durch Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1928, M.W. IX 9739/27, in Abrede gestellt und ausgeführt, daß eine Aenderung dieses Bescheides nur im Rahmen des § 68, beziehungsweise § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig gewesen wäre. Dieser Argumentation vermochte der Verwaltungsgerichtshof aus nachstehender Erwägung nicht zu folgen:

Nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung, welcher, wie der Verwaltungsgerichtshof stets festgehalten hat, die Fälle der Rekurslegitimation der Genossenschaften erschöpfend aufzählt (vgl. zum Beispiel Erkenntnis vom 29. Jänner 1910, Slg. Nr. 7197 A), steht diesen das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde zu, bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung der Konzession für ein konzessionsiertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstatte hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist. Es ist wohl richtig, daß im vorliegenden Falle nicht unmittelbar die Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe — und nur um ein solches handelt es sich hier — in Rede steht; die äußerlich davon verschiedene Frage ist, ob eine Frau, die die Befähigung zur Ausübung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes besitzt, als befähigte geschäftsführende Gesellschafterin einer offenen

Handelsgesellschaft fungieren könne, die zum Betriebe des „Damendleidermachergewerbes“ und Warenhandels befugt ist. Da nun eine offene Handelsgesellschaft gemäß §§ 14 e und 55 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe nur durch einen Geschäftsführer ausüben kann und mindestens einer der zum Betrieb des Geschäftes berufenen Gesellschafter den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so handelt es sich bei der Frage, ob eine Person, mag sie auch bereits den Gewerbeschein für ein handwerksmäßiges Gewerbe besitzen, beziehungsweise ihre Befähigung für dieses nachgewiesen haben, zur Geschäftsführerin einer ein handwerksmäßiges Gewerbe betreibenden offenen Handelsgesellschaft geeignet sei, im Wesen doch nur darum, ob der Gewerbeschein dieser Person, beziehungsweise ihr Befähigungsnachweis auch für ihre Stellung als Geschäftsführerin der gewerbetreibenden offenen Handelsgesellschaft hinreicht, somit wesentlich um die im Punkte 1 des § 116 a behandelte Frage der Wirksamkeit eines Befähigungsnachweises als Voraussetzung für den Betrieb eines Gewerbes, beziehungsweise der Ausfertigung eines Gewerbescheines. In diesem Falle steht aber, wenn die Gewerbebehörde erster Instanz entgegen dem Gutachten der Genossenschaft entschieden hat, dieser auch das Recht des Rekurses gegen die Entscheidung zu. Es konnte daher in der Entscheidung über den Recurs der Genossenschaft gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1928 keine Ungesetzlichkeit erblickt werden.

Zum selben Beschwerdepunkte brachte der Vertreter der mitbeteiligten Genossenschaft in der mündlichen Verhandlung vor, daß im Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk und zwar in der Rechtsmittelbelehrung der Genossenschaft der Kleidermacher die Berufung offen gehalten, aber von ihr nicht erhoben wurde, so daß die Frage, ob der Genossenschaft das Berufungsrecht in diesem Falle zustand, im behandelnden Sinne zugunsten der Genossenschaft rechtskräftig entschieden sei. Diesen Erwägungen aber konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht folgen. Denn wenn auch die Rechtsmittelbelehrung gemäß § 58, Absatz 1, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Teil des Bescheides bildet, so enthält sie doch keinen Anspruch über Parteienrechte, sondern lediglich die Ansicht der Behörde, welcher Partei ein Rechtsmittel zusteht. Diese Belehrung kann daher auch nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sein, um so weniger, da es zu den Amtspflichten der Rechtsmittelbehörde gehört, ihre Zuständigkeit zu prüfen, somit die Frage zu entscheiden, ob der Partei, die Rechtsmittel einlegte, dieses Rechtsmittel auch zustehe. Diese Erwägung steht also der Annahme der Rechtskraftwirkung der Rechtsmittelbelehrung geradezu entgegen und führt zum Schlusse, daß diese Belehrung der Rechtskraft überhaupt nicht fähig ist.

In der Sache selbst aber ist die Beschwerde begründet. Es handelt sich um die Frage, ob Frauenspersonen, die gemäß § 14 d der Gewerbeordnung den Befähigungsnachweis zum Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes begünstigt erlangten, durch Beitritt zu einer das gleiche handwerksmäßige Gewerbe ausübenden offenen Gesellschaft als Gesellschafterinnen die Gewerbeberechtigung der offenen Gesellschaft nach § 14 e der Gewerbeordnung vermitteln können. Zu dieser Frage nahm der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 1907, Z. 3810, Slg. 5206, im behandelnden Sinne Stellung. Auf die Gründe dieses Erkenntnisses wird nach Zulaß des § 42 der Dienstvorschrift mit dem Beifügen Bezug genommen, daß der damals in Geltung gewesene § 14, Absatz 8, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.B. Nr. 39, mit dem § 14 d der Gewerbeordnung in der maßgebenden Hinsicht übereinstimmt. Zu den Gründen der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte wird bemerkt: Zunächst ist festzustellen, daß den Gegenstand des Betriebes der offenen Handelsgesellschaft das Damenkleidermachergewerbe und der entsprechende Warenhandel bildet. Für eine Gesellschaft mit diesem Betriebsgegenstande wurde die Bestellung der Margarete W. als Stellvertreterin im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung verweigert. Es trifft also gar nicht zu, daß der Befähigungsnachweis der zweiten Beschwerdeführerin nicht hinreicht, um den Gesellschaftsbetrieb zu decken. Freilich sieht das belagte Bundesministerium in den im § 14 d angeführten Gewerben keine eigenen Gewerbe, sondern nur Teile der im § 1 der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe. Doch war dabei nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber durch

Aufnahme des § 14 d von den im § 1, Punkt 3, aufgezählten Gewerben die gemeinlich von Frauen betriebenen Gewerbe abspaltete und sie geänderten Vorschriften über die Erbringung des Befähigungsnachweises unterwarf. Diese Begünstigung hat einen persönlichen und sachlichen Grund. Man wollte besonders geeigneten Frauen erleichterte Erwerbsmöglichkeiten schaffen, aber auch die den Frauen von der Natur gegebenen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten der Allgemeinheit dienstbar machen. Was das Kleidermachergewerbe anlangt, so wurde bei diesem eine Unterart geschaffen, die sich auf die Damen- und Kinderkleiderei beschränkt. Es ist daher nicht möglich, daß die Gesellschaft, deren Betrieb auf die im § 14 d angeführten Berechtigungen beschränkt ist, das Gewerbe mit den Rechten des § 1, Punkt 3, Zahl 35, der Gewerbeordnung ausüben könnte. Wollte man den Standpunkt des belagten Bundesministeriums einnehmen, dann müßte die bedenklige Rechtsfolge eintreten, daß Frauen mit einem Befähigungsnachweise gemäß § 14 d sich nie mit einem gewerbefermden Geldgeber vergesellschaften könnten, ja daß sogar zwei Frauen, die beide die gleiche Befähigung gemäß § 14 d besäßen, miteinander keine offene Gesellschaft zum Betriebe des gleichen Gewerbes eingehen könnten, Berechtigungen, die der Gesetzgeber den im § 14 d, Punkt 1, genannten Frauen im Gegenjage zu dem im § 14 d, Punkt 4, bezeichneten gewiß nicht nehmen wollte.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

175. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1930.
176. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Seilsewebebahn vom Markte Obervellaach zum Bahnhofe Obervellaach der Oesterreichischen Bundesbahnen.
177. Verschleißtarif für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
178. Abänderung des Waffenpatentes.
179. Bildung einer Konkurrenz für die Durchführung und Erhaltung der Regulierung des Gölflusses, des Wiesenbaches, Hallbaches, Durlabaches und Fliederbaches in den Gemeinden Traisen, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach und Hainfeld.
180. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Gölflerbaches von der Mautbrücke beim Gemeindegeweg (Parzelle 4150) in Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stocerau und für die Erhaltung der Gölflerbachregulierung von der Gemeindegrenze Aspersdorf-Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stocerau.
181. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung der Tricking in den Gemeinden Münchendorf, Trumau und Ober-Waltersdorf sowie für die Erhaltung dieser Regulierung.
182. Konkurrenz für die Erhaltung der regulierten Verschling in der Mittelstrecke von Verschling bis Ahenbrugg.
183. Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Regulierung des Kapoltendorfer (Pöning-)Baches in den Gemeinden Kapelln und Teutendorf.
184. 2. Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenlande.
185. Altpensionsgesetz für Volksschullehrpersonen und Kindergärtnerinnen im Burgenlande.
186. Lehrpläne für die allgemeinen Volksschulen.
187. Einrichtung der Fachprüfung für den höheren agrarischen Dienst.
188. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
189. Bestimmung von Sachverständigengebühren.
190. Abänderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
191. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Steyr.
192. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffabtriebslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachverkehr Anwendung finden.

193. Außerkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

194. Innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und Versorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten.

195. Ratifikation des Übereinkommens und des Statutes über das Internationale Regime der Eisenbahnen durch Jugoslawien.

196. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Königreiches Jugoslawien zum Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

197. Schaffung des Berufstitels „Generalmusikdirektor“.

198. Eichamtliche Behandlung der Betriebsstoffmessvorrichtungen.

199. Erweiterung des Geltungsbereiches des Protokolles betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

200. Übereinkommen mit Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen.

201. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit dem Königreiche Italien.

202. Notenwechsel mit Italien über die Aufhebung des Sichtverwehzwanges.

203. Hinterlegung der Ratifikation Liberias zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

204. Einreichung der Ziegelerbeiter (Affordarbeiter) in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes innerhalb der Sprengel der Gebietskrankenkassen Wien, Zistersdorf, Mistelbach und Neß.

205. Vertrag mit dem Königreich Schweden über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen.

206. Abänderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung.

207. Aufhebung des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes von Knallkugeln und Knallsidibussen.

208. Erweiterung des Geltungsbereiches der Internationalen Opiumkonvention.

209. Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Betrieben des Gast- und Schanfgewerbes.

210. Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1930.

211. Veräußerung von Teilen der Liegenschaft Einl. 3. 1. Grundbuch Hengendorf.

212. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen.

213. Beitritt des Deutschen Reiches zum Abkommen über die Einführung einer Transitkarte für Auswanderer.

214. Beitritt der Türkei zu den Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

215. Hinterlegung der Ratifikation Jugoslawiens zum Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs und zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

216. Schädlingsvertilgung mit T-Gas (Methylenoxyd).

217. Wiederverlautbarung des Schaumweinsteuergesetzes.

218. Schaumweinsteuer-Durchführungsverordnung 1930.

219. Satzung des Beirates für die Schaumweinsteuer.

220. Außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.

221. 3. Zuckerzoll- und -steuernovelle.

222. Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend Bundesmittel zur Erhaltung des Zuderrübenbaues.

223. Erhöhung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer.

224. Nachtragsabgabenverordnung 1930.

225. Vierte Zolltarifnovelle.

226. V. Goldbilanzennovelle.

227. Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1930.

228. Gewährung eines Bundesbeitrages an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr des Tages der Volksabstimmung (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930).

229. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten und Vierten Zolltarifnovelle.

230. Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung.

231. Abänderung des § 55 des Reichsvollschulgesezes.

232. Zuweisung von Pflanzsprengeln an die öffentlichen Hauptschulen in Bischofsjosen, Hallein, Markt Hofgastein, Raglan und Markt Saalfelden.

233. Teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg.

234. Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule.

235. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvoorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) in Kärnten.

236. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

237. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

238. Beitritt der französischen Kolonien und Protectoratsländer zum Berner Urheberrechtsübereinkommen.

239. Novelle zum Kleinrentnergesetz.

240. Rechnungshofgesetznovelle.

241. Erklärung des Straßenzuges Graz—Köflach—Pacsfattel—Twimberg (Pacstraße) als Bundesstraße.

242. II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.

243. Kraftfahrbeirat.

244. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Irlands zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

245. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.

246. Abänderungen des Anhanges zur Schiffahrtspolizeiordnung für die Donau, Sondervorschriften für die Schiffahrt auf den verschiedenen Abschnitten des Flußnetzes.

247. Verbot der Einfuhr von belichteten Filmen.

248. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.

249. Umfang der sogenannten kleinen Maurer- und Zimmerberechtigungen im Burgenland.

250. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Republik Polen zum Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

251. Wiederverlautbarung des Rechnungshofgesetzes.

252. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

253. Neunter Nachtrag zur Weinsteuerverordnung.

254. Hinterlegung der Ratifikation Griechenlands zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

255. Abänderung der Verordnung über die Warenumsatzsteuer-Phafenpauschalierung.

256. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier und Zucker.

257. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

258. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.

259. Vereinbarung mit der französischen Regierung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen.

260. Abänderung der Prozeßordnung des Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

B. Landesgesetzblatt.

52. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

53. Sperrstunde für Kinematographentheater.

54. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsdauer.

55. Verpfleggebühren.

56. Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Ueberfiedlung in mit Bundeszuschüssen errichtete Wohnbauten frei werden.

57. Sonntagsruhe im Rischverschleiß in einigen Ausflugsgebieten.

58. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsdauer.

59. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.